

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

66 / ZRL / 2 / 0

**Mutation
RRB 1439
vom 13.10.2009**



GEMEINDE THÜRNEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	2
§ 1	ZWECK	2
§ 2	BESTANDTEILE	2
§ 3	GELTUNGSBEREICH	2
§ 4	ZONENEINTEILUNG	2
§ 4.1	Grundnutzungen	2
§ 4.2	Überlagernde Nutzungen	3
B.	GRUNDNUTZUNGEN	4
§ 5	LANDWIRTSCHAFTSZONE	4
§ 6	WALDAREAL	4
§ 7	ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN (OEWA)	5
§ 7.1	Zweck	5
§ 7.2	Gestaltung der Freiflächen	5
§ 8	UFERSCHUTZZONE	6
§ 9	NATURSCHUTZZONE	6
C.	ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	7
§ 10	NATURSCHUTZZONE IM WALD	7
§ 11	LANDSCHAFTSSCHUTZZONE	7
§ 11.1	Nutzung	7
§ 11.2	Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutz-zone	8
§ 12	GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖLZE	8
§ 13	GESCHÜTZTE EINZELBÄUME	8
§ 14	AUSSICHTSSCHUTZZONE	9
§ 15	ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE	9
D.	BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	10
§ 16	BAUTEN UND ANLAGEN	10
§ 16.1	Allgemeines	10
§ 16.2	Gestaltung	10
§ 16.3	Umgebungsplan	10
§ 16.4	unzulässige Bauten und Anlagen	10
§ 17	OBJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	10
§ 18	FINANZIERUNG, BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN	11
§ 19	AUSNAHMEN	11
§ 20	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 20.1	Zuständigkeit	11
§ 20.2	Kommission Landschaft	11
§ 20.3	Zuwiderhandlungen	11

§ 20.4	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	12
§ 20.5	Anpassung der Zonenvorschriften.....	12
§ 20.6	Rechtskraft.....	12
E.	ANHANG.....	13
	OBJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	13
F.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	49
G.	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	50
	Gemeinde	50
	Kanton	50

BEMERKUNGEN

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss. Im Kommentar mit als "bisher" oder "neu" bezeichnete Ausführungen vergleichen mit den Zonenvorschriften der Gemeinde aus dem Jahr 1991.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Die Einwohnergemeinde Thürnen erlässt gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

A. ALLGEMEINES

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen.

bisher § 1 ZRL:

Die ZVL bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermassen berücksichtigt.

§ 2 BESTANDTEILE

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus diesem Zonenreglement Landschaft, dem Zonenplan Landschaft sowie den Objektblättern im Anhang.

bisher § 2 ZRL:

gleiche Regelung

§ 3 GELTUNGSBEREICH

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb des Zonenplans Siedlung sowie ausserhalb der Teilzonenpläne Neumatt und Leim. Das Landschaftsgebiet gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

bisher § 3 ZRL:

gleiche Regelung

§ 4 ZONENEINTEILUNG

§ 4.1 Grundnutzungen

Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone

bisher § 4 ZRL; neu:

- Uferschutzzone

§ 4.2 Überlagernde Nutzungen

Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutzzonen und -objekten überlagert:

- Landschaftsschutzzone
- geschützte Hecken und Feldgehölze
- geschützte Einzelbäume
- archäologische Schutzzone
- Aussichtsschutzzone

bisher § 9 ZRL, neu:

- *archäologische Schutzzone*
- *Unterteilung der Naturschutz-einzelobjekte in Hecken und Feldgehölze sowie Einzelbäume*

B. GRUNDNUTZUNGEN

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

bisher § 5. 1 ZRL:

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll. § kann weggelassen werden, da bereits durchs Bundesrecht geregelt:

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes. der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. (...).
Art. 16.1 RPG:

bisher § 5.4 - 5.6 ZRL:

- angemessener Wohnraum für Bewirtschafterfamilie, Mitarbeitende und abtretende Generation
- Terrain veränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen, Lagerplätze nur gestattet, wenn für Landwirtschaft notwendig

§ kann weggelassen werden, da bereits durchs Bundesrecht geregelt:

Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach Art. 16a RPG, Art. 34-38 und 40 RPV sowie §§ 115-117 RBG.

§ 6 WALDAREAL

bisher § 6 ZRL

§ kann weggelassen werden, da bereits durchs Bundesrecht geregelt:

Die Nutzung und der Schutz des Waldes richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (WaG, WaV, kWaG, kWaV)

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. (Art. 2.1 WaG)

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). (Art. 20.1 WaG)

Für den Wald wichtige, übergeordnete Planungsinstrumente:

- Waldwirtschaftsplan 1995
- Waldreservatskonzept
- Waldentwicklungsplan (ab ca. 2011)

§ 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN (OEWA)

bisher § 7. 1 ZRL

§ kann weggelassen werden, da bereits durchs kantonale Recht geregelt:

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- die Gemeinwesen;
- andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Inhaber staatlicher Konzessionen;
- Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden. (RBG § 24 Abs. 1)

In OeWA-Zonen erhalten die öffentliche Hand resp. Dritte, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Enteignungsrecht (§ 77 RBG). Im Gegenzug kann auf Grund der Nutzungsbeschränkung auch der Eigentümer eine Enteignung verlangen (sog. Heimschlagsrecht, § 80 RBG).

§ 7.1 Zweck

Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan gekennzeichnet. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

Zweckbestimmungen sind neu.

bisher zusätzlich § 7.3 Verbot der Erstellung von Wohnraum

§ 7.2 Gestaltung der Freiflächen

Die Freiflächen sind ökologisch sinnvoll zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

neue Bestimmung

§ 8 Uferschutzzone

Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Uferschutzzone übereinstimmen.

Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden
- die Beweidung. Bei angrenzendem Weidebetrieb ist die Uferschutzzone mit einem Weidzaun zu schützen.

siehe Erwägungen RRB

Zugelassen sind zwingende wasserbauliche Massnahmen.

Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu erfolgen.

§ 9 Naturschutzzone

Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Naturschutzzone übereinstimmen.

Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- Be- und Entwässerungen, wenn dadurch der charakteristische Pflanzenbestand beeinträchtigt wird;
- die zu starke Beweidung;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden

Kommentar

bisher § 10 ZRL „Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte“, neu eigene Zone mit eigenen Bestimmungen

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)

neue Ziffer

Es ist untersagt (...) Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLGI)

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen (...) (Art. 38 GSchG)

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, (...), dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers (...) verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. (...) (Art. 37 GSchG)

entspricht bisherigem § 10. 1 ZRL

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume (§10.1°RBG)

neue Bestimmungen

Naturschutzzonen können als landwirtschaftliche Betriebsflächen angerechnet werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung das Schutzziel gewährleistet.

C. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

§ 10 NATURSCHUTZZONE IM WALD

Die Bestimmungen zu den Naturschutzzonen im Wald richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen zum Waldareal (siehe § 6) und nach den Bestimmungen zu den Naturschutzzonen (§ 9).

bisher § 10 ZRL „Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte“, neu eigene Zone mit eigenen Bestimmungen

§ 11 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

bisher § 11 ZRL

Heute ist das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb der Siedlung mit der Landschaftsschutzzone belegt. Diese hat aber kaum Wirkung entfaltet. Neu sollen nur noch die wertvollsten, weitgehend intakten Landschaftsbereiche mit einer Schutzzone überlagert werden. Diese Bereiche sollen dafür wirkungsvoll vor negativen Veränderungen und Bauten geschützt werden.

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. (§ 11 RBV)

§ 11.1 Nutzung

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, welche den Zweckbestimmungen der Landschaftsschutzzone nicht widersprechen.

entspricht bisherigem § 11.2

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken und anderer naturnaher und standortgemässer Bestockung ist zu erhalten und zu fördern. Soweit möglich, ist der traditionelle Hochstammobstbaumbestand zu erhalten.

entspricht bisherigem § 11.2

Eine mit diesen Bestimmungen verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

bisher selbstverständlich

§ 11.2 Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone

In der Landschaftsschutzzone sind neue Bauten und Anlagen nur im näheren Umfeld bestehender Hofstandorte zulässig. Für deren Einpassung in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

neue Bestimmung

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten und Anlagen ausserhalb des näheren Umfelds bestehender Hofstandorte
- Lagerplätze inkl. Siloballenlager
- Einfriedigungen mit Ausnahme von Weid- und saisonalen Wildschutzzäunen
- Terrainveränderungen

neue Bestimmung

Am Rand von Obstanlagen sind zu deren Eingliederung in die Landschaft Kulissenbäume wie Hochstammobstbäume oder Hecken zu pflanzen.

neue Bestimmung

§ 12 GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖLZE

Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind geschützt. Sie sind zu pflegen und durch regelmässige Durchforstung in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern.

bisher § 10 ZRL „Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte“

Besonders zu schützen sind (...) Hecken, Feldgehölze (...) (Art. 18. 1^{bis} NHG).

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze (...) zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen.

Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

§ 13 GESCHÜTZTE EINZELBÄUME

Die im Plan bezeichneten, besonders charakteristischen, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind geschützt.

bisher § 10 ZRL „Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte“, neu eigene Zone mit eigenen Bestimmungen

Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

Ziel des Einzelbaumschutzes ist es, besonders schöne, ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume an einem speziellen Standort zu schützen (z. B. grosse alte Bäume, Alleen und Baumreihen, exponierte Bäume an einer Wegkreuzung oder auf einer Kuppe etc.).

Abgänge sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen. Dabei sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

§ 14 AUSSICHTSSCHUTZZONE

Von den im Plan eingetragenen Aussichtspunkten sind Bauten, Anlagen und Vegetation höhenmässig so zu begrenzen, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird.

bisheriger § 12 ZRL

§ 15 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE

In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

neue Bestimmung

Archäologische Schutzzone
bezwecken die Erhaltung
archäologischer Stätten (§ 19 RBV).

Archäologisch untersuchte Bereiche oder solche, in denen archäologische Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den geschützten Bereichen ausgenommen. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

D. BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

§ 16 BAUTEN UND ANLAGEN

§ 16.1 Allgemeines

Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte nicht beeinträchtigen.

bisher § 7.2 ZRL

§ 16.2 Gestaltung

Alle Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch ins Landschaftsbild einfügen.

entspricht bisherigem § 13.1 ZRL

§ 16.3 Umgebungsplan *siehe Erwägungen RRB*

Bei Neubauten und grösseren baulichen Veränderungen sind mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan mindestens im Massstab 1: 100 einzureichen.

neue Bestimmung

§ 16.4 unzulässige Bauten und Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbildes nicht zulässig sind insbesondere:

neue Bestimmung

- nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienende Lagerplätze
- unbewilligte Ablagerungen aller Art
- Wohnwagen und Autowracks

§ 17 OBJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

Im Anhang zu diesem Reglement sind die objektspezifischen Bestimmungen festgehalten.

siehe Erwägungen RRB

bisher § 10.3 + 10.5

Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling verbindlich festgelegt.

§ 18 FINANZIERUNG, BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN

Für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft erstellt der Gemeinderat ein Budget. Der Gemeinderat entscheidet über das Budget und die Finanzierung einzelner Projekte.

neue Bestimmung

Der Gemeinderat regelt in Pflegeplänen, wie das Geld zu Aufwertung und Renaturierung für erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen, besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten, verwendet wird.

Je nach benötigtem Aufwand können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen im gesamten Gemeindegebiet und unterschiedliche Biotoptypen gefördert werden.

§ 19 AUSNAHMEN

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

bisheriger § 16.2 ZRL

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglementes. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Pflegepläne Bedingungen stellen.

entspricht § 17 ZPL

§ 20.2 Kommission Landschaft

Zur Umsetzung der Zonenvorschriften Landschaft sowie zur Ausarbeitung und Umsetzung der Pflegepläne kann der Gemeinderat eine beratende Kommission einsetzen.

neue Bestimmung

§ 20.3 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes geahndet.

bisheriger § 17.4 ZRL

§ 20.4 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Siedlung Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1992.

entspricht § 18 ZRL

§ 20.5 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

entspricht § 19.2 ZRL

§ 20.6 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

entspricht § 19.1 RL

E. ANHANG

OBJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

H 1	Uferschutzzone Homburgerbach	A 25	Naturschutzzone Blumenwiese Burenweid
K 2	Naturschutzzone Bahndamm und -bord der oberen und unteren Hauensteinlinie	K 27	Naturschutzzone im Wald Graben Burenweid
H 5	Uferschutzzone Grabacherbächli	E 29	Geschützte Hecke Schäferzeine
A 7	Naturschutzzone Blumenwiese Jnglesten	A 30	Naturschutzzone Wegbord Schäferzeine
E 8	Naturschutzzone im Wald Wölflistein	K 31	Naturschutzzone Geländekante Schäferzeine
E 9	Naturschutzzone im Wald Heubaum	A 32	Naturschutzzone Blumenwiese Schäferzeine
K 10	Naturschutzzone Geländekante Bliten	A 33	Naturschutzzone Magerrasen Schäferzeine
G 12	Naturschutzzone im Wald Blitenkopf / Grütsch	K 36	Naturschutzzone Wegbord Rebhalde
F 13	Geschützter Einzelbaum Linde Erlen	K 37	Naturschutzzone Trockenmauer Grien
H 14	Uferschutzzone Schürrainbächli	G 38	Naturschutzzone im Wald Büchli
H 15	Uferschutzzone Weiheracher- bächli	A 39	Naturschutzzone Magerrasen Büchli
H 16	Uferschutzzone Dubenrainbächli	E 40	Geschütztes Feldgehölz Büchli
A 18a/b	Naturschutzzone Magerrasen Erlen	A 42	Naturschutzzone Magerrasen Guggenwinkel
A 19	Naturschutzzone Magerrasen Brand	A 43	Naturschutzzone Magerrasen Pferch
A 21	Naturschutzzone im Wald Magerrasen Brand	E 45	Geschützte Hecke Asp
H 22	Naturschutzzone im Wald Weiher Schneitlech	G/J 46	Naturschutzzone im Wald Thürnerflue
E 23	Geschütztes Feldgehölz Burenweid	F 47	Geschützter Einzelbaum Linde Asp
H/G 24	Naturschutzzone im Wald Quelle Burenweid		

H 1) Uferschutzzzone Homburgerbach

Parzellen Nr.	190, 189, 624, 178, 177, 469, 168, 552, 289, 285, 447, 269, 439, 265, 264
Beschreibung	• breiter, z.T. verbauter Bach, meist von Ufergehölz bestanden • im Siedlungsgebiet teilweise Ufergehölz und Wiese aufweisend • v.a. im oberen Teil zur Fischerei genutzt • Alluvialboden
Schutzziele	• Erhalten des Baches mit seinem Ufergehölz in einem abwechselnden, auch offene Stellen aufweisenden Zustand • Erhaltung als Wanderachse für Kleintiere
Schutzmassnahmen	• Erlass einer Schutzzzone. Verbot der Dünger- und Biozidanwendung innerhalb dieser Schutzzzone • Notwendige Erschliessungswege sowie private Zufahrten sind zulässig.
Pflegemassnahmen	• Zurückschneiden des Ufergehölzes alle 3 - 5 Jahre (periodisch und alternierend)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kantonale und kommunale; Kanton und Gemeinde
Anpassung 2006	• Berücksichtigung Zustandsbericht Oberflächengewässer des AUE: Verbesserung der Durchgängigkeit Homburgerbach - Seitengewässer

Foto



K 2) Naturschutzzone Bahndamm und -bord der oberen und unteren Hauensteinlinie

Parzellen Nr. 167, 440

Beschreibung	• Bahndamm der oberen und unteren Hauensteinlinie mit einem Kernstück bei Kilchmatt / Asp das Magerrasen trägt (Inventar der Trockenstandorte BL) • verschiedene Zonen mit Strauchsäumen, Feldgehölzen und Brachestadien von Magerrasen • Kernzonen im Juni 1986 gemäht, sonst keine weitere Nutzung ersichtlich • Künstliche Aufschüttungen
Schutzziele	• Erhalten des Bahndamms und Bahnbords auf seiner ganzen Länge in einen mit Sträuchern bestandenen und abwechselnd Magerrasen aufweisenden Zustand
Schutzmassnahmen	• Erstellen eines Pflegeplans zusammen mit Parzellenbesitzern und Naturschutzexperten • Verbot der Dünger- und Biozidanwendungen innerhalb der Schutzzone, exkl. Gleiskörper
Pflegemassnahmen	• jährliche Mahd auf Magerrasenflächen möglichst spät (Juli) • periodisches und alternierendes Auslichten der Sträucher (ca. alle 5 Jahre) mit sukzessivem Ersetzen der nicht einheimischen Arten (v.a. Robinien)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kantonal; Kanton
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



H 5) Uferschutzzzone Grabacherbächli

Parzellen Nr.	24, 27, 632
Beschreibung	• Bachlauf mit teilweise von Sträuchern bewachsenem Ufer teilweiseverbaut; in Siedlungszonen eingedolt • relativ spärlicher Bewuchs des Ufers mit Stauden • rechtes Ufer an Streuobstwiese angrenzend • Gley / Gehängeschutt, Lias
Schutzziele	• Erhalten des offenen Bachlaufs unter Förderung der Artenvielfalt
Schutzmassnahmen	• Erhalten alternierend offener und mit Sträuchern bewachsener Abschnitte • Erlass einer Schutzzzone. Verbot der Dünger- und Biozidanwendung innerhalb der Schutzzzone.
Pflegemassnahmen	• Zurückschneiden des Ufergehölz alle 3 - 5 Jahre • periodisches Mähen der Stauden spät im Jahr (ca. alle 2 Jahre)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Umsetzung Massnahmen verbessern (Abstand beim Ausbringen von Dünger)

Foto



A 7) Naturschutzzone Blumenwiese Ingles ten

Parzellen Nr.	13
Beschreibung	• Fläche mit arten reicher, feuchter Blumenwiesen und ehemaliger Lehmgrube • Landwirtschaftlich genutzt (Mahd) • Opalinuston
Schutzziele	• Erhalten der Blumenwiese in ihrer heutige Ausdehnung und Artenzusammensetzung • Erhalten von Saumgesellschaften
Schutzmassnahmen	• Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung
Pflegemassnahmen	• Schnitt ab 15. Juni, alle 2 Jahre leichte Mist- oder PK-Düngung, keine Beweidung • Bereich der alten Lehmgrube: jährlich abwechselnd 20 x 20 m stehen lassen (Vertrag mit Kanton).
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde. Vertrag mit Kanton (Fromentalwiese)
Anpassung 2006	• neu in Inventar aufgenommen

Foto



E 8) Naturschutzzone im Wald Wölfistei

Parzellen Nr. 476

Beschreibung

- Teil eines grösseren Feldgehölzes, das zur Hauptsache in Zünzgen liegt
- Aus Rand-, Saumbereich und einem schmalen Streifen bestehend
- Keine Nutzung ersichtlich
- Braunerde/abgerutschter unterer Dogger im Niveau des Opalinustones

Schutzziele

- Erhalten des Feldgehölzes in seiner heutigen Zusammensetzung und Ausdehnung
- Verbesserung der Rand- und Saumstruktur

Schutzmassnahmen

- Absprache mit Gemeinde Zünzgen betreffend Schutzstatus und Pflege des Gehölzes
- Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung innerhalb des Feldgehölzes

Pflegemassnahmen

- Förderung eines gestuften Gehölzrandes

Bedeutung und Zuständigkeit

- kommunal; Gemeinde

Anpassung 2006

- keine Änderung notwendig

Foto



E 9) Naturschutzzone im Wald Heubaum

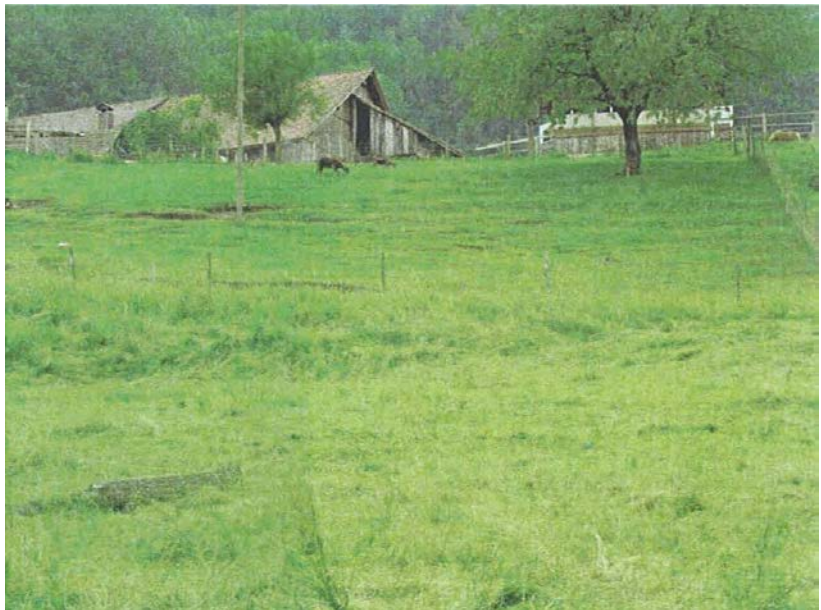
Parzellen Nr.	5, 17
Beschreibung	• Feldgehölz mit Bestand an grossen Bäumen und waldartigem Charakter • am Westrand Beweidung bis ins Bestandesinnere • Braunerde/abgerutschter unterer Dogger im Niveau des Opalinustones
Schutzziele	• Erhaltung des Gehölzes in seiner heutigen Ausdehnung • Förderung der standortgemässen Baumarten und Erzielen einer gestuften Randstruktur
Schutzmassnahmen	• Verhindern einer Beweidung im Randbereich des Gehölzes • Verbot der Mineraldünger-, und Biozidanwendung innerhalb des Feldgehölzes
Pflegemassnahmen	• Auslesedurchforstung mit standortgemässer Baumartenwahl und Pflege der Gehölzrandstruktur
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig
Foto	



K 10) Naturschutzzone Geländekante Blüten

Parzellen Nr.	45
Beschreibung	• Geländekante von grosser Längenausdehnung und interessanter Artenzusammensetzung
Schutzziele	• Erhalten der Geländekante in ihrer heutigen Ausdehnung • Veränderung der Artenzusammensetzung zugunsten von Halbtrockenrasenarten
Schutzmassnahmen	• Verhindern von Meliorationsmassnahmen im Bereich der Kante • Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung auf der Geländekante
Pflegemassnahmen	• Mahd (frühestens Ende Juni) einmal pro Jahr
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



G 12) Naturschutzzone im Wald Blütenkopf / Grütsch

Parzellen Nr.	40, 41, 42, 422
Beschreibung	• Grösserer Waldbestand mit Eibenunterwuchs und grossen Stechpalmen • Verwerfung im Haupttrogenstein mit Vegetation von Schluchtwaldelementen • z.T. intensiv forstwirtschaftlich genutzt • Rendzina / Haupttrogenstein, Bladgeni-Sauzei- und Sowerbyi-Murchisonae-Schichten
Schutzziele	• Erhalten des Waldstückes mit Eiben- und Stechpalmenbestand sowie Bergsturzregion (Schluchtwaldelemente) mit extensiver Durchforstung
Schutzmassnahmen	• Verzicht auf Schlagflächen in dieser Zone • Erstellen eines Pflegekonzepts zusammen mit dem Förster
Pflegemassnahmen	• Forstliche Nutzung nach dem Prinzip der Auslesedurchforstung unter Förderung des spontanen Aufwuchses
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde. Koordination mit Waldentwicklungsplan (WEP)
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



F 13) Geschützter Einzelbaum Linde Erlen

Parzellen Nr.	471
Beschreibung	• einzeln stehende Linden auf kleiner, magerer Wiese
Schutzziele	• Erhalten der beiden Linden auf dieser Fläche
Schutzmassnahmen	• --
Pflegemassnahmen	• Ersatz der Bäume bei Abgang, Mähen der kleinen Wiese
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



H 14) Uferschutzzone Schürrainbächli

Parzellen Nr.	73, 74, 75, 79, 80, 81, 633
Beschreibung	• Bach mit artenreich ausgebildeter begleitender Vegetation (oberhalb Strasse) • Unterlauf stark verbaut • z. T. zur Ablagerung von Astabfällen (Baumschnitt) genutzt • Opalinuston, Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten des offenen Bachlaufs mit seiner heutigen Länge • Verbreiterung eines Streifens mit Ufervegetation
Schutzmassnahmen	• Erlass einer beidseitigen Schutzzone. Verbot der Dünger- und Biozidanwendung innerhalb der Schutzzone • Verbot der Deponie organischer Abfälle in Bachnähe
Pflegemassnahmen	• Uferbereich periodisch und abschnittsweise mähen
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Bach wurde im Siedlungsbereich revitalisiert, Ziele und Massnahmen auf diesen Abschnitt erweitern. • Umsetzung Massnahmen verbessern (Abstand für Düngung, breiterer Streifen mit Ufervegetation)

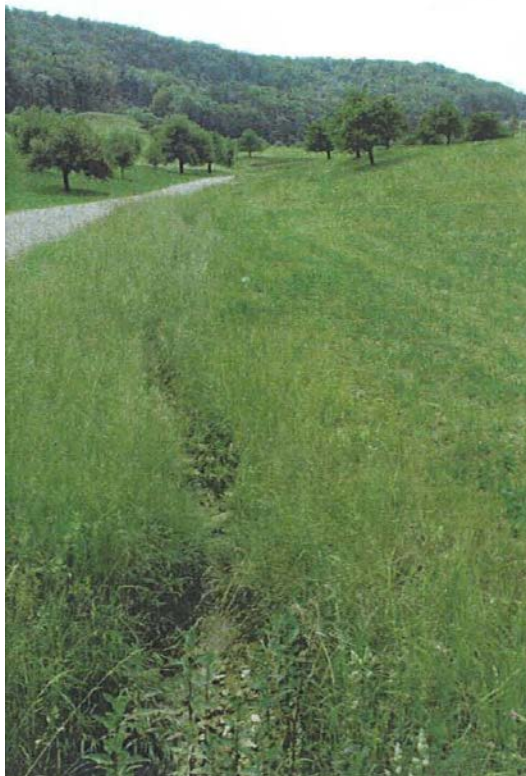
Foto



H 15) Uferschutzzone Weiherackerbächli

Parzellen Nr.	73, 79, 80, 633
Beschreibung	• Bachlauf mit nur geringsten Fragmenten einer Uferverbauung • starke verbauter Lauf und nur geringe Wasserführung • bis an Rand landwirtschaftlich genutzt • Opalinuston, Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten des offenen Bachlaufs auf seiner ganzen Länge • Förderung der Ausbildung einer Ufervegetation (bei genügend Wasser) • Öffnen des Bachlaufes bis Strasse (zusammen mit Dubenrainbach)
Schutzmassnahmen	• Erlass einer Schutzzone • Verbot der Dünger- und Biozidanwendung innerhalb der Schutzzone
Pflegemassnahmen	• Uferbereich periodisch und abschnittsweise mähen • evt. Anschluss einer weiteren Quelle oder Drainage zur Vergrösserung der Wasserführung
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Bach revitalisiert

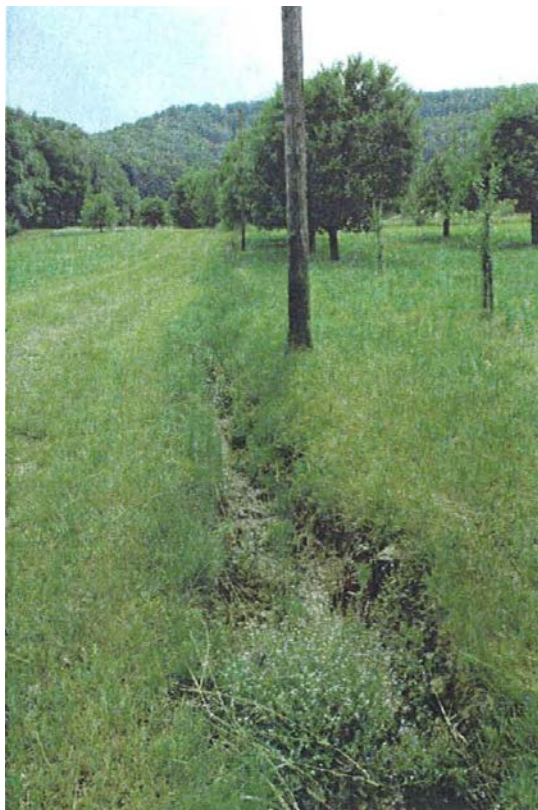
Foto



H 16) Uferschutzzone Dubenrainbächli

Parzellen Nr.	91, 92, 99, 432, 94, 103
Beschreibung	• Bachlauf mit artenreicher begleitender Vegetation • stellenweise bis an Rand landwirtschaftlich genutzt • Opalinuston, Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten des Bachlaufes in seiner heutigen Länge • Verlängerung des Ufervegetationsstreifens
Schutzmassnahmen	• Erlass einer Schutzzone • Verbot der Dünger- und Biozidanwendung innerhalb der Schutzzone • Förderung eines Ufervegetationsstreifens innerhalb dieser Schutzzone
Pflegemassnahmen	• Uferbereich periodisch und abschnittsweise mähen
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Umsetzung Massnahmen verbessern (Uferstreifen auf ganzer Strecke fördern)

Foto



A 18a/b) Naturschutzzone Magerrasen Erlen

Parzellen Nr.	43, 42
Beschreibung	• Magerrasen verschiedener Ausbildung und Nutzung mit jeweils reichem Artbestand • landwirtschaftlich genutzt (Beweidung 18a, Mahd 18b) • Braunerde / Opalinuston
Schutzziele	• Erhaltung der Magerrasen in ihrer heutigen Ausdehnung und Artenzusammensetzung
Schutzmassnahmen	• Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche
Pflegemassnahmen	• Schnitt ab 15. Juli, keine Düngung (Vertrag mit Kanton)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde. Vertrag mit Kanton (Magerwiese)
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

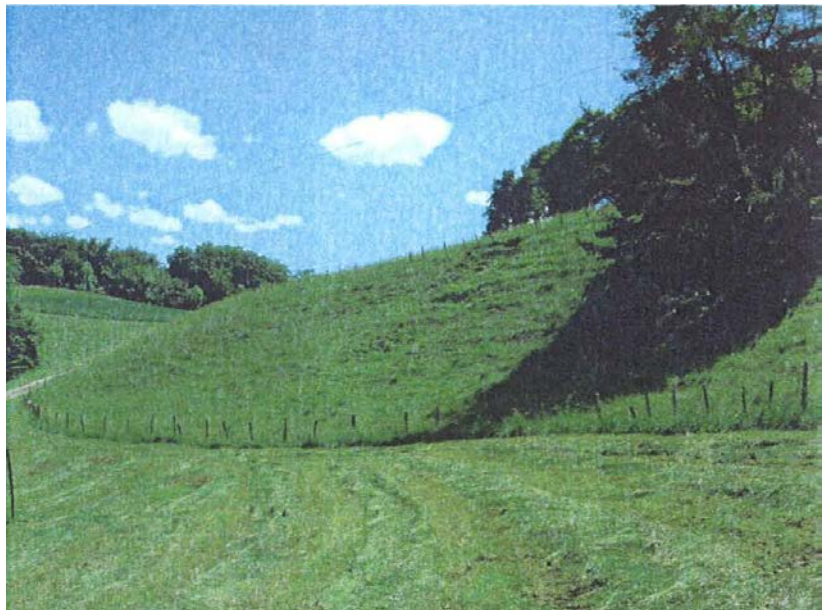
Foto



A 19) Naturschutzzone Magerrasen Brand

Parzellen Nr.	107
Beschreibung	• Magerrasen auf rutschendem Steilhang mit artenreicher Ausbildung • landwirtschaftlich genutzt (Beweidung, evt. Mahd) • Braunerde / Opalinuston
Schutzziele	• Erhalten der Magerrasenfläche in ihrer heutigen Ausdehnung und Artenzusammensetzung • Erhalten der darin befindlichen Einzelbäume
Schutzmassnahmen	• Dünger- und Biozidanwendeverbot auf der ganzen Fläche • Pflege der Einzelbäume
Pflegemassnahmen	• Mahd (einmal im Jahr im Juli / August) oder extensive Beweidung
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



A 21) Naturschutzzone im Wald Magerrasen Brand

Parzellen Nr.	107
Beschreibung	• kleine Magerrasenfläche zwischen Waldrand und Feldweg mit artenreicher Zusammensetzung • im Juni gemäht • Braunerde, Rendzina / Opalinuston
Schutzziele	• Erhalten der Wiese in ihrer heutigen Ausdehnung und Artenkombination
Schutzmassnahmen	• Düngeverbot auf der ganzen Fläche
Pflegemassnahmen	• Mahd einmal pro Jahr (Juli)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Lenkungsmassnahmen, um Trampelpfad zu verhindern

Foto



H 22) Naturschutzzone im Wald Weiher Schneitlech

Parzellen Nr.	422
Beschreibung	• künstlich errichteter Weiher unmittelbar am Waldrand mit geringem Uferbewuchs • günstige Fläche zur Erstellung eines besonnten Weihers • keine Nutzung ersichtlich • Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten der offenen Wasserfläche • Bessere Belichtung des Weihers
Schutzmassnahmen	• Erarbeiten eines Sanierungskonzepts zusammen mit Fachleuten betreffend bessere Belichtung des Weihers
Pflegemassnahmen	• jährlich oder alle 2 Jahre im Herbst mähen der Ufervegetation • ca. alle 3 - 5 Jahre Ausräumung des sedimentierten Schlammes
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



E 23) Geschütztes Feldgehölz Burenweid

Parzellen Nr. 119

Beschreibung

- Feldgehölz auf Wiese in Burenweidtal, eingezäunt
- keine Nutzung ersichtlich
- Rendzina / Gehängeschutt

Schutzziele

- Erhalten des Feldgehölzes in seiner heutigen Ausdehnung
- Veränderung seiner Artenkombination zugunsten standortgemässer Baumarten

Schutzmassnahmen

- Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung innerhalb des Feldgehölzes

Pflegemassnahmen

- Förderung einer gestuften Randstruktur

Bedeutung und Zuständigkeit

- kommunal; Gemeinde

Anpassung 2006

- keine Änderung notwendig

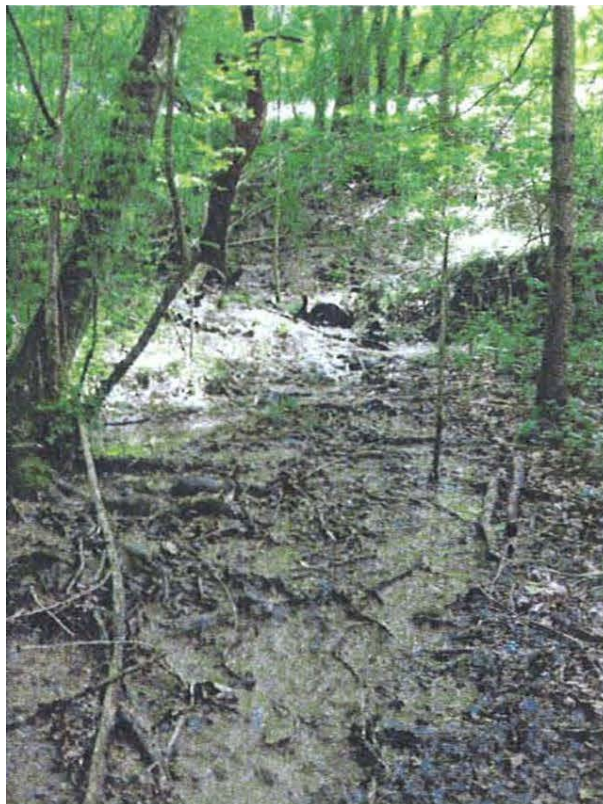
Foto



H/G 24) Naturschutzzone im Wald Quelle Burenweid

Parzellen Nr.	117
Beschreibung	• Quelle am Waldrand mit gut ausgebildeter, typischer Vegetation • angrenzend an reiche Blumenwiese • Waldstück intensiv forstwirtschaftlich genutzt • Oberer Dogger
Schutzziele	• Erhalten der Quelle in ihrem heutigen unverbauten Zustand • Erhalten der typischen begleitenden Vegetation • Umgestalten des angrenzenden Waldbestandes in solchen mit standortgemässen Baumarten
Schutzmassnahmen	• Ersatz der nördlich angrenzenden Fichtenaufforstung durch standortgemässe Arten
Pflegemassnahmen	• periodisches Mähen der Krautvegetation ca. alle 5 Jahre
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



A 25) Naturschutzzone Blumenwiese Burenweid

Parzellen Nr.	470
Beschreibung	• Blumenwiese mit artenreichem Bestand • im Juni 1986 gemäht • Rendzina / Gehängeschutt, Ob. Dogger
Schutzziele	• Erhalten der Wiese in ihrem artenreichen Zustand • Erhalten des Saumstreifens gegen Waldrand hin
Schutzmassnahmen	• Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche
Pflegemassnahmen	• Schnitt ab 15. Juni, keine Düngung, schonende Herbstweide vom 15.9 bis 31.10. möglich (Vertrag mit Kanton).
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde. Vertrag mit Kanton (Magerwiese)
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



K 27) Naturschutzzone im Wald Graben Burenweid

Parzellen Nr.	422, 122
Beschreibung	• Graben durch Verwerfung entstanden • typische Vegetation mit Schluchtwaldelementen • forstwirtschaftlich genutzt • Rendzina / Hauptrogenstein
Schutzziele	• Erhalten des Grabens mit seiner typischen Vegetationsausbildung
Schutzmassnahmen	• Erstellen eines Schutzkonzepts zusammen mit dem Förster
Pflegemassnahmen	• Beibehaltung einer Waldwirtschaft mit Auslesedurchforstung und Förderung der standortgemässen Arten
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde. Koordination mit Waldentwicklungsplan (WEP)
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



E 29) Geschützte Hecke Schäferzeine

Parzellen Nr.	178, 179, 469
Beschreibung	• Hecke an Wegbord / Geländekante • wichtiger Lebensraum für Vögel • Umgebung landwirtschaftlich genutzt • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten des Feldgehölzes am ehemaligen Diepfingerweg in seiner heutigen Artenzusammensetzung
Schutzmassnahmen	• Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung auf Wegbord
Pflegemassnahmen	• periodisches Zurückschneiden der Sträucher alle 3 - 5 Jahre unter Förderung eines auslaufenden Gehölzrandes
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



A 30) Naturschutzzone Wegbord Schäferzeine

Parzellen Nr.	177, 178, 469
Beschreibung	• Wegbord des ehemaligen Weges nach Diefplingen mit magerrasenartigem Bestand • Umgebung landwirtschaftlich genutzt • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten des Wegbords in seiner heutigen Ausdehnung • Umwandlung in Niederhecke fördern
Schutzmassnahmen	• Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung auf Wegbord
Pflegemassnahmen	• periodisches Zurückschneiden der Sträucher alle 3 - 5 Jahre unter Förderung eines auslaufenden Gehölzrandes
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• teilweise verbuscht • Umwandlung in Niederhecke fördern

Foto



K 31) Naturschutzzone Geländekante Schäferzeine

Parzellen Nr. 172

- | | |
|-----------------------------|--|
| Beschreibung | <ul style="list-style-type: none">• ausgeprägte Geländekante mit magerrasenartigem Bestand• Umgebung landwirtschaftlich genutzt• Rendzina / Gehängeschutt |
| Schutzziele | <ul style="list-style-type: none">• Erhaltender Geländekante in ihrer heutigen Ausdehnung• Förderung eines Magerrasenbestandes |
| Schutzmassnahmen | <ul style="list-style-type: none">• Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung auf Geländekante |
| Pflegemassnahmen | <ul style="list-style-type: none">• einmalige Mahd pro Jahr in Juli / August |
| Bedeutung und Zuständigkeit | <ul style="list-style-type: none">• kantonale; Kanton |
| Anpassung 2006 | <ul style="list-style-type: none">• Aktuell durch Aufwuchs von Nussbäumen stark beschattet• Rückführung in Magerrasen: Förderung eines Magerrasens mit geringem Gehölzanteil. |

Foto



A 32) Naturschutzzone Blumenwiese Schäferzeine

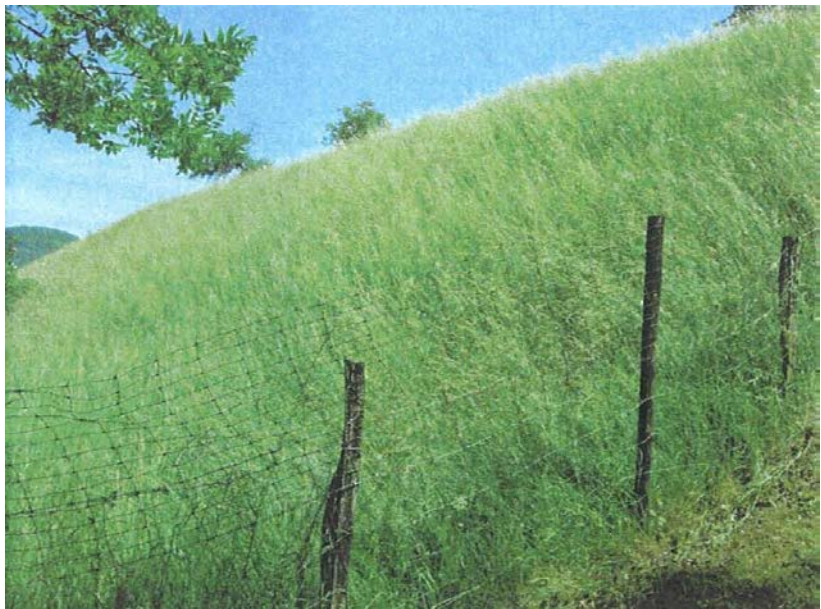
Parzellen Nr.	171
Beschreibung	• Blumenwiese z.T. mit Obstbäumen bestanden • Landwirtschaftlich genutzt • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten der Fläche in ihrer Ausdehnung und Artenzusammensetzung
Schutzmassnahmen	• Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung auf ganzer Fläche • Erarbeiten eines Pflegeplans zusammen mit Besitzern / Pächtern
Pflegemassnahmen	• zweimalige Mahd, nicht vor Juli
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



A 33) Naturschutzzone Magerrasen Schäferzeine

Parzellen Nr.	168
Beschreibung	• Magerrasenbestand mit blumenreichem Aspekt • guter Standort zur Förderung eines Magerrasens • kleinflächige Vernässung im Nordteil des Objekts • scheint in den letzten Jahren nicht mehr regelmässig landwirtschaftlich genutzt worden zu sein • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten des Magerrasens in heutiger Ausdehnung und Zusammensetzung • Förderung eines Mesobromiontyps • Erhalten der Vernässung im Nordteil
Schutzmassnahmen	• Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf der ganzen Fläche
Pflegemassnahmen	• einmalige Mahd im Juli / August oder Beweidung mit Schafen (extensiv)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig
Foto	



K 36) Naturschutzzone Wegbord Rebhalde

Parzellen Nr. 142

Beschreibung

- Wegbord mit magerrasenartigem Bestand
- Umgebung landwirtschaftlich genutzt
- Rendzina / Gehängeschutt

Schutzziele

- Erhalten des heutigen Bestandes auf der ganzen Fläche

Schutzmassnahmen

- Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf ganzer Fläche

Pflegemassnahmen

- Mahd ein- bis zweimal pro Jahr möglichst spät

Bedeutung und Zuständigkeit

- kommunal; Gemeinde

Anpassung 2006

- keine Änderung notwendig

Foto



K 37) Naturschutzzone Trockenmauer Grien

Parzellen Nr.	218
Beschreibung	• Rest einer Trockenmauer auf ehemaligem Rebgelände • potentielles Vorkommen der Zauneidechse • Umgebung landwirtschaftlich genutzt • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhaltung der Trockenmauerreste • Erweiterung des Trockenmauer / Steinhaufenbiotops auf dieser Fläche
Schutzmassnahmen	• Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung im Bereich der Trockenmauer
Pflegemassnahmen	• Periodisches Zurückschneiden der aufkommenden Sträucher und Stauden (alle 2 - 3 Jahre)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Resten der alten Trockenmauer verschwunden. An dieser Stelle neu angelegtes Rebgebiet. Im unteren Bereich des Rebhangs wurde eine neue Trockenmauer angelegt.

Foto



G 38) Naturschutzzone im Wald Büchli

Parzellen Nr.	217, 220, 223
Beschreibung	• Waldfläche auf grosser Absackung • unterer Teil früher als Grube für Schottermaterial genutzt • Rendzina / Absackung im Hauptrogenstein
Schutzziele	• Erhalten der Waldfläche in ihrer heutigen Ausdehnung und Artenzusammensetzung
Schutzmassnahmen	• Verbot einer nicht forstwirtschaftlichen Nutzung im Innern • Erarbeiten eines Pflegeplans zusammen mit Förster
Pflegemassnahmen	• Auslesedurchforstung des Bestandes und Förderung eines naturnahen Waldrandes gemäss speziellem Pflegeplan
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Resten der alten Trockenmauer verschwunden. An dieser Stelle neu angelegtes Rebgebiet. Im unteren Bereich des Rebhangs wurde eine neue Trockenmauer angelegt.

Foto



A 39) Naturschutzzone Magerrasen Büchli

Parzellen Nr.	223
Beschreibung	• Magerrasen mit vielfältiger Artzusammensetzung an Geländekante • gemäht und grössere Teile beweidet • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten der Magerrasenfläche in ihrer heutigen Ausdehnung und Artenzusammensetzung • Arrondierung der Fläche mit danebenliegender Schafweide
Schutzmassnahmen	• Verbot der Dünger- und Biozidanwendung auf ganzer Fläche
Pflegemassnahmen	• Schnitt ab 15. Juni, alle 2 Jahre leichte Mist- oder PK-Düngung, schonende Herbstweise von 15.9. bis 31.10. möglich (Gemäss Vertrag mit Kanton)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde. Vertrag mit Kanton (Fromentalwiese).
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



E 40) Geschütztes Feldgehölz Büchli

Parzellen Nr.	245
Beschreibung	• Feldgehölz an Geländekante (ehemaliger Scheibenstand) • Umgebung landwirtschaftlich genutzt • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhaltung des Feldgehölzes in seiner Ausdehnung und Artenzusammensetzung
Schutzmassnahmen	• Zurückhaltende Beweidung am Rand
Pflegemassnahmen	• periodisches Zurückschneiden der Sträucher und Bäume (Prinzip Auslesedurchforstung)
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

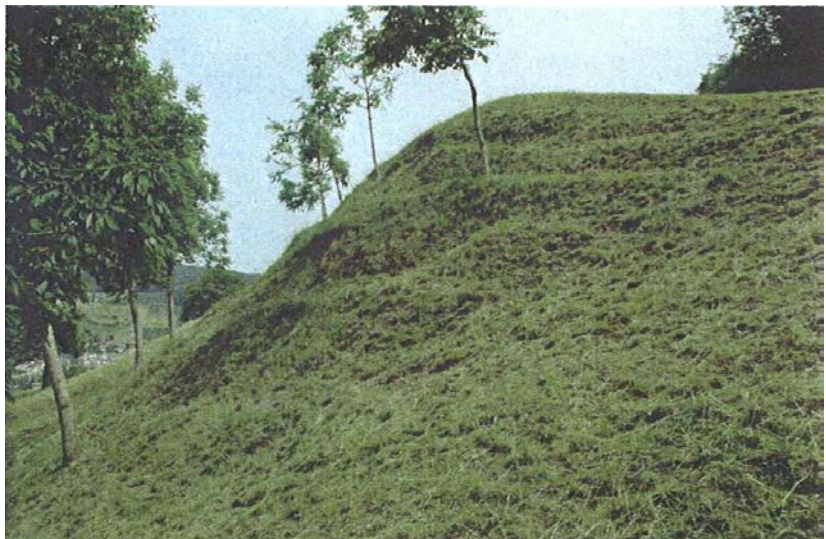
Foto



A 42) Naturschutzzone Magerrasen Guggenwinkel

Parzellen Nr.	246
Beschreibung	• Magerrasenfläche auf Rutschung • beweidet • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten der Magerrasenfläche in ihrer heutigen Ausdehnung • Veränderung der Artenzusammensetzung zu grösserem Anteil an Mesobromionarten
Schutzmassnahmen	• Erstellen eines Pflegeplans zur Verbesserung der Artenzusammensetzung
Pflegemassnahmen	• einmalige Mahd pro Jahr im Juli / August und / -oder extensive Beweidung
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• extensivere und spätere Beweidung

Foto



A 43) Naturschutzzone Magerrasen Pferch

Parzellen Nr.	157
Beschreibung	• ausgedehnter Steilhang mit Magerrasengesellschaften und teilweise einzelne Sträucher • scheint auf Parzelle 163 öfters gemäht zu werden; Rest scheint nie gemäht • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten der gesamten Magerrasenfläche und der Sträucher mit einer artenreichen Zusammensetzung
Schutzmassnahmen	• Verbot der Düngemittel- und Biozidanwendung auf ganzer Fläche
Pflegemassnahmen	• jährliche Mahd im Juli / August
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• Umsetzung Massnahmen verbessern (regelmässig mähen, Gehölz zurückschneiden)

Foto



E 45) Geschützte Hecke Asp

Parzellen Nr.	321, 207, 208
Beschreibung	• artenreiche Hecke in Wiesland • keine Nutzung ersichtlich • Rendzina / Gehängeschutt
Schutzziele	• Erhalten der Hecke in ihrer heutigen Lage mit einer artenreichen Zusammensetzung
Schutzmassnahmen	• Verbot der Mineraldünger- und Biozidanwendung innerhalb der Hecke • Förderung des vorgelagerten Saums
Pflegemassnahmen	• Zurückschneiden resp. Auslichten der Sträucher alle ca. 5 Jahre
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

Foto



G/J 46) Naturschutzzone im Wald Thürnerflue

Parzellen Nr.	421
Beschreibung	• Fluh mit verschiedenen Rasen- und Waldbeständen (Blaugrasrasen, Flaumeichenwald, Blaugras-Buchenwald usw.) • Bestände bis unmittelbar 100 m unterhalb Fluh forstwirtschaftlich genutzt • beliebtes Ausflugsziel (Aussichtspunkt, Höhle) • Hauptrogenstein
Schutzziele	• Erhalten des ganzen Gebietes der Thürnerfluh mit seiner Vielfalt an Lebensräumen in ungestörtem Zustand • Erhalten der umgebenden Flächen als standortgemässe Buchenwaldbestände
Schutzmassnahmen	• Erstellen eines Schutzkonzepts zusammen mit dem Förster
Pflegemassnahmen	• Bewirtschaftung des Waldes in Form von Auslesedurchforstung • Forstwirtschaftliche Erschliessungswege sind zulässig • nur zurückhaltende Erschliessung für Wanderer
Bedeutung und Zuständigkeit	• regional / kantonal; Kanton
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig
Foto	



F 47) Geschützter Einzelbaum Linde Asp

Parzellen Nr.	313
Beschreibung	• Einzel stehende Linde
Schutzziele	• Erhalten der Linde als markanter Einzelbaum
Schutzmassnahmen	• --
Pflegemassnahmen	• Ersatz der Bäume bei Abgang
Bedeutung und Zuständigkeit	• kommunal; Gemeinde
Anpassung 2006	• keine Änderung notwendig

F. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand 1. September 2007)
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL vom 8. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL vom 27. Oktober 1998
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Stand am 13. Juni 2006)
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Stand 26. September 2006)
kWaG	Kantonales Waldgesetz BL vom 11. Juni 1998
kWaV	Kantonale Waldverordnung BL vom 22. Dezember 1998
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Stand 7. November 2006)
ZRL	Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Thürnen vom 18. Februar 1992
ZPL	Zonenplan Landschaft der Gemeinde Thürnen vom 18. Februar 1992
NLG	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz BL vom 20. November 1991

G. BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 10. November 2008

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 3. Dezember 2008

Der Präsident

Referendumsfrist: 3. Januar 2009

Urnenabstimmung: -

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 1 / 2 vom 8. Januar 2009

Der Gemeindeverwalter:

Planaufgabe: 12. Januar bis 11. Februar 2009



Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. 1433 vom 13. Okt. 2009

Publikation der Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 42 vom 15.10.09

